

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1979)
Heft: 1

Artikel: Nationalratswahlen vom 21. Oktober 1979
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

a) für die Kinder einer Auslandschweizerin und einem ausländischen Vater?

Antwort: ja, allerdings mit Einschränkung und unter gewissen Voraussetzungen.

b) für den ausländischen Ehemann einer Auslandschweizerin?

Antwort: ja, mit Einschränkung und nach 10jähriger Ehe mit der schweizerischen Ehefrau und gleichzeitig 10jährigem Wohnsitz in der Schweiz.

5.Frage Soll in einer neuen Verfassung wieder ein Art. 45bis der geltenden Verfassung entsprechender Artikel über die Stellung der Auslandschweizer aufgenommen werden?

Antwort: ja

Am kommenden Auslandschweizertag vom 24. bis 26. August 1979 in Porrentruy (Kt.Jura) lautet das Hauptthema: Die Auslandschweizer angesichts des Entwurfs der Totalrevision der Bundesverfassung.

Die Meinungen über den Entwurf einer neuen Bundesverfassung gehen von einer Akzeptierung bis zu einer totalen Ablehnung. Es kann damit gerechnet werden, dass über dieses Thema noch viel Druckerschwärze verwendet wird und sicher noch während Jahren ansteht.

NATIONALRATSWAHLEN VOM 21. OKTOBER 1979

(Mitteilung der Bundeskanzlei)

Liebe Auslandschweizer,

das am 4. Dezember 1977 vom Schweizer Volk angenommene Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sieht vor, dass die Kantone den Stimmberechtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen. Diese Frist musste aus organisatorischen Gründen kürzer angesetzt werden als jene für Volksabstimmungen, die 3 Wochen beträgt. Der Bundesrat wird in einem Kreisschreiben zu den Nationalratswah-

len die Kantone ersuchen, das Stimmmaterial der Auslandschweizer so früh als möglich den Anwesenheitsgemeinden in der Schweiz zuzustellen.

Trotzdem möchten wir Ihnen sicherheitshalber empfehlen, einen Aufenthalt in der Schweiz so zu planen, dass Sie zwischen dem 11. und 18. Oktober 1979 Ihre Anwesenheits- und oder Stimmgemeinde aufsuchen und wählen können.

Mit freundlichen Grüßen

Bundeskanzlei

Die Eidgenössischen Abstimmungen 1979 finden an folgenden Tagen statt:

20. Mai

21. Oktober

2. Dezember

ZUM 20. JAHRESTAG DES SOLIDARITÄTSFONDS DER AUSLANDSCHWEIZER.

Anlässlich des letztjährigen Auslandschweizertages in Einsiedeln, ergriff Frau Marianne Meier, London, als langjähriges Vorstandsmitglied des Solidaritätsfonds das Wort und sagte folgendes:

"Heute, am 20. Jahrestag, sollten wir uns neu besinnen. Unsere Pflicht der Heimat gegenüber erschöpft sich ja nicht in Heimwehpatriotismus und im Kauf eines 1. August-Abzeichens. Die Auslandschweizer bilden sich oft gar viel ein auf ihre Rolle als "Botschafter" der Schweiz im Ausland. Wie steht es aber mit unserer Solidarität den Mitbürgern gegenüber? Denken Tausende von Auslandschweizern, die in sogenannten "sicheren" Gebieten leben, nicht an ihre Mitbürger in Ländern, in denen sie gefährdet sind? Solidarität bedeutet Gemeinsamkeit, Zusammengehörigkeit empfinden. Allein schon aus Dankbarkeit sollten wir dies einzigartige Werk unterstützen durch eigene Mitgliedschaft, durch Patenschaften und Werben im In- und Ausland. Wohlverstanden, es handelt sich nicht um eine Bettelaktion oder um eine Kollektion am Saalausgang. Die Ausland-